



Gebühren- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Fensdorf vom 08.12.2009, zuletzt geändert durch Ortsgemeinderatsbeschluss vom 17.08.2022

INHALT

- 01 Gegenstand
- 02 Arten der Nutzung
- 03 Tarife und tarifliche Regelungen
- 04 Mietbedingungen und Nutzungsregeln
- 05 Inkrafttreten

01 Gegenstand

Die vorliegende Gebühren- und Benutzungsordnung stellt Regeln für die Nutzung des

Bürgerhauses Fensdorf
Feldstraße 16
57580 Fensdorf

auf und bestimmt u.a. die Miettarife, den Kostenersatz, die Benutzungsgebühren sowie die Mietbedingungen. Das Bürgerhaus eignet sich für Feiern und Veranstaltungen für bis zu 125 Personen und kann über die Ortsgemeinde gemietet werden. Ansprechpartnerinnen für Bürgerhausangelegenheiten sind:

a) Christiane Brenner (Terminabsprachen und Vermietungen)

57580 Fensdorf, Feldstr. 11

Telefon: 02742/71635

b) Ortsbürgermeisterin Daniela de Nichilo

57580 Fensdorf, Nordstr. 4

Telefon: 02742/2167

02: Arten der Nutzung

Das Bürgerhaus Fensdorf ist einerseits Dorfgemeinschaftshaus und andererseits konzessionierte Gaststätte. Inhaberin der Konzession ist die Ortsgemeinde Fensdorf, namentlich Frau Daniela de Nichilo. Während der von der Betreiberin festgelegten Öffnungszeiten findet konzessionierter Gaststättenbetrieb im Namen und auf Rechnung der Ortsgemeinde statt.

Das Bürgerhaus kann darüber hinaus für Veranstaltungen und Feiern angemietet werden. Mietgegenstand sind der Saal, der Gastraum mit Theke, sowie die Sanitärräume und der Kühlraum. Die Nutzung der Küche ist optional und wird gesondert geregelt.

03 Tarife und tarifliche Regelungen

	Einwohner von Fensdorf	Auswärtige
Miete Saal und Gastraum für Veranstaltungen und Feiern	90,00 €	190,00 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden weiteren Tag für Saal	40,00 €	80,00 €
Miete nur Gastraum (mit Thekenbereich)	40,00 €	70,00 €
Reinigung durch Personal der Ortsgemeinde	55,00 €	55,00 €
Pauschale für Heizung, Wasser, Strom <i>(bei außergewöhnlich erhöhten Verbrauchswerten behält sich die Ortsgemeinde eine angemessene Anhebung der zu erstattenden Pauschale vor)</i>	30,00 €	30,00 €
Küchenbenutzung	55,00 €	55,00 €
Kaution	200,00 €	200,00 €

Die Rechnungstellung erfolgt im Namen der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain im Anschluss an die Nutzung. Miete und Nebenkosten sind bargeldlos auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain zu leisten.

Nutzung durch Vereine, Kirchen und Verbände

Die im Ort ansässigen Vereine nutzen das Bürgerhaus mietfrei, wenn die Termine frühzeitig für das Folgejahr mit der Ortsgemeinde abgesprochen sind. Bezüglich der Nebenkosten für Reinigung, Wasser und Strom werden jeweils Absprachen getroffen. Die Nutzung durch die Vereine geht der gastronomischen Nutzung grundsätzlich vor; eine beiderseitige Absprache ist anzustreben.

Außerdem stehen den Vereinen die Räumlichkeiten zu Probezwecken zur Verfügung. Die Proben sollten vorzugsweise während der Öffnungszeiten des Bürgerhauses stattfinden, in Ausnahmen auch außerhalb. Für die Monate November bis zum Ende der Karnevals-session wird ein Belegungsplan mit Benennung eines/einer Verantwortlichen erstellt.

Diese Regelung gilt auch für die kirchliche Nutzung und die Nutzung durch die Katholische Frauengemeinschaft. Mit überregionalen Vereinen und Verbänden mit Bezügen zur Ortsgemeinde (z.B. die Landfrauen) sowie bei Wohltätigkeitsveranstaltungen werden jeweils Absprachen mit der Gemeindeverwaltung getroffen.

04 Mietbedingungen und Nutzungsregeln

Vorbehalt

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, im jeweiligen Einzelfall über eine Anfrage zu entscheiden und gegebenenfalls den Abschluss eines Vertrages abzulehnen, wenn zu befürchten steht, dass durch die Vermietung Schäden am Mietgegenstand oder Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung in der Ortsgemeinde entstehen.

Getränkbestellung/Nutzung der Zapfanlage

Es sind Absprachen bezüglich der Lagerung und Kühlung sowie der Nutzung der Zapfanlage zu treffen. Die Nutzung der Zapfanlage setzt voraus, dass ausschließlich Hachenburger Biere und/oder Reissdorf Kölsch verzapft werden. Beim Ausschank von Flaschenbieren ist der Mieter in der Auswahl frei. Getränkelieferant des Bürgerhauses ist die Firma J. & H. Klöckner GmbH, Nistertal. Hierüber sollen die Getränke auf Kommission durch die Ortsgemeinde bestellt werden.

Besondere Vorschriften / Schutz der Nachtruhe

Der Mieter/Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich, ebenso für die Einhaltung des Jugendschutzes entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Der jeweilige Mieter bzw. Verein/Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Nach 22.00 Uhr sind die Fenster der großen, zur Ortschaft gerichteten, Glasfront unbedingt geschlossen zu halten. Musik ist ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass die Nachtruhe eingehalten wird. Es wird verwiesen auf § 4 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG).

Beschädigungen

Entstehen durch die Nutzung der Mietsache Schäden oder kommen Gegenstände abhanden, trägt der Mieter bzw. Verein/Verband die Kosten. Schäden werden vom Mieter beim Vermieter angezeigt. Dies gilt insbesondere für Küchengeschirr, Geschirr, Gläser und Bestecke und Einrichtungsgegenstände wie z.B. Tische, Stühle, Theke, Kucheneinrichtung.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem Mieter. Die Abfallentsorgungsvorschriften des Landkreises sind zu beachten.

Reinigung

Die Benutzer übergeben das Bürgerhaus besenrein bis spätestens 13.00 Uhr am Folgetag nach der Nutzung. Die Nassreinigung wird ausschließlich durch Personal der Ortsgemeinde oder – nur nach entsprechender Absprache - durch die im Ort ansässigen Vereine durchgeführt. Außergewöhnliche Verschmutzungen werden nach Aufwand berechnet.

Stornierungskosten

Bei Kündigung des Mietvertrages bis höchstens 14 Tage vor dem Belegungstermin wird dem Vermieter die Hälfte der Miete in Rechnung gestellt, es sei denn, das Bürgerhaus kann zu demselben Termin anderweitig vermietet werden.

Haftungsbeschränkung

Die Ortsgemeinde übernimmt (gem. § 309 Nr. 7 b BGB) keine Haftung für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit (i. S. v. § 309 Nr. 7 a BGB).

Corona-Regelungen

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Mieter/Veranstalter dafür verantwortlich ist, dass die jeweils gültigen Corona-Hygieneregeln umgesetzt werden.

05 Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17.08.2022.

Fensdorf, 17.08.2022

gez.

Daniela de Nichilo
-Ortsbürgermeisterin-